

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 2 | ausgegeben 1. Februar 2018

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (PdK)**

vom 1. Februar 2018

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (Pdk)**

vom 1. Februar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Dabei vergibt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit nach Abzug der Vorabquoten gem. § 9 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) 90 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten Fachsemester nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen/Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

**15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)**

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

### **§ 3 Form des Antrages**

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie anderer Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen,
2. der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag auf Zulassung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit o-

der einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren wurde.

4. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlose: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
5. Nachweise über eine bisherige abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit besonderen Aufschluss geben.
6. weitere Nachweise, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers belegen.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Das vorläufige Zeugnis ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerberin/der Bewerber nimmt in diesem Fall nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am Auswahlverfahren teil. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Die zuständige Studienkommission bestellt mindestens eine Auswahlkommission, die aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen, davon zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission koordiniert die Belange des Zulassungs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Bachelorstudiengang PdK vor.

(4) Die jeweilige Fakultät bestellt für jedes Fach eine Vertreterin/einen Vertreter, der die Auswahlkommission in fachlichen Angelegenheiten berät.

## **§ 6 Auswahlmaßstäbe, Erstellen der Rangliste**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 7), und
- b) bisheriger Berufsausbildung/-tätigkeit, besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten sowie außerschulischer Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Pädagogik der Kindheit besonderen Aufschluss geben (§ 8)

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung**

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Anlage 1 in Bewertungspunkte umgerechnet. Dabei können max. 60 Bewertungspunkte erreicht werden

## **§ 8 Sonstige Leistungen**

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die folgenden Leistungen, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung sowie bisherige Berufstätigkeit, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten

sowie

3. ehrenamtliches Engagement.

Die Auswahlkommission vergibt Punkte entsprechend der Anlage 2. Die Gesamtpunktzahl der für sonstige Leistungen vergebenen Punkte darf 65 Punkte nicht überschreiten

## **§ 9 Bildung der Gesamtpunktzahl**

Die Gesamtpunktzahl einer Bewerberin/eines Bewerbers ergibt sich durch Addition der nach § 7 und § 8 erreichten Punktzahl.

## **§ 10 Abschluss des Verfahrens**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

(2) Bewerber/-innen, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Niederschrift**

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 12 Einsicht**

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit vom 19.05.2011, in der Fassung vom 31. Oktober 2013 außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 2018

gez.Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

**Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Bewertungspunkte**

Note 1,0	60 Punkte
Note 1,1	58 Punkte
Note 1,2	56 Punkte
Note 1,3	54 Punkte
Note 1,4	52 Punkte
Note 1,5	50 Punkte
Note 1,6	48 Punkte
Note 1,7	46 Punkte
Note 1,8	44 Punkte
Note 1,9	42 Punkte
Note 2,0	40 Punkte
Note 2,1	38 Punkte
Note 2,2	36 Punkte
Note 2,3	34 Punkte
Note 2,4	32 Punkte
Note 2,5	30 Punkte
Note 2,6	28 Punkte
Note 2,7	26 Punkte
Note 2,8	24 Punkte
Note 2,9	22 Punkte
Note 3,0	20 Punkte
Note 3,1	18 Punkte
Note 3,2	16 Punkte
Note 3,3	14 Punkte
Note 3,4	12 Punkte
Note 3,5	10 Punkte
Note 3,6	8 Punkte
Note 3,7	6 Punkte
Note 3,8	4 Punkte
Note 3,9	2 Punkte
Note 4,0	0 Punkte

**Anlage 2: Tabellen zur Umrechnung der sonstigen Leistungen in Bewertungspunkte:**

**1. Beruf/abgeschlossene Berufsausbildung/abgeschlossenes Studium**

Für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Fachhochschulreife erworben wurden, werden keine Punkte vergeben. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

**a) Berufliche Ausbildung/abgeschlossenes Studium und berufliche Tätigkeiten (auch Teilzeit, mindestens 40%)**

Berufliche Ausbildung/ Studium	10 Punkte
Berufstätigkeit (mindestens 1 Jahr)	4 Punkte
Berufstätigkeit (mindestens 2 Jahre)	8 Punkte

**b) Einschlägige berufliche Ausbildung/einschlägiges abgeschlossenes Studium und berufliche Tätigkeiten (auch Teilzeit, mindestens 40%)**

Berufliche Ausbildung/Studium	15 Punkte
Berufstätigkeit, mindestens 1 Jahr	5 Punkte
Berufstätigkeit, mindestens 2 Jahre	10 Punkte

**2. Besondere Vorbildungen und Praktika**

Unter einem Praktikum wird eine Tätigkeit von begrenzter Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen sowie zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern verstanden. Für Praktika, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch geleistet wurden, werden keine Punkte vergeben. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.

Einschlägige außerschulische Preise und Auszeichnungen	5 Punkte
Praktika (min. 240 Stunden)	5 Punkte
Praktika (min. 480 Stunden)	8 Punkte
Bundesfreiwilligendienst, Soz./ökolog. Jahr	15 Punkte

### 3. Ehrenamt

Das Ehrenamt ist definiert als eine, ggf. gegen Aufwandsentschädigung, geleistete Tätigkeit in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen. Bepunktet wird der Umfang des ehrenamtlichen Engagements. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu zehn Jahren vor der Bewerbung.

Ab 50 Stunden	2 Punkte
Ab 100 Stunden	4 Punkte
Ab 200 Stunden	8 Punkte
Ab 300 Stunden	15 Punkte